

Projektbeschreibung und Leistungsabgrenzung

Gegenstand der Ausschreibung ist die Herstellung und Montage der Wand-, Decken- und Einbauelemente des Konzertsaals einschließlich aller hierfür erforderlichen Unterkonstruktionen, Befestigungen, Anschlüsse, Ausschnitte, Verstärkungen und Anpassungsarbeiten.

Die ausgeschriebenen Bauteile sind Bestandteil des architektonischen, technischen und raumakustischen Gesamtkonzeptes des Konzertsaals.

Die in der Leistungsbeschreibung, den Ausführungsplänen, Detailzeichnungen, Fachplanungen, Bemusterungsvorgaben und Anlagen dargestellten **sichtbaren Oberflächen, Geometrien und Gestaltungsmerkmale sind verbindlich auszuführen.**

Dies betrifft insbesondere:

- Material und Materialwirkung,
- Holzart, Furnierbild und Sortierung,
- Farbton und Oberflächenbehandlung,
- Abmessungen und Aufteilung der sichtbaren Elemente,
- Raster, Fugenbild und Fugenbreiten,
- Ausrichtung der Elemente,
- Perforation bzw. Mikroperforation,
- sichtbare Kanten, Anschlüsse und Übergänge,
- flächenbündige Integration von Einbauten,
- Lage und Ausbildung sichtbarer Revisionsöffnungen und Abdeckungen,
- Verlauf und Ausrichtung der sichtbaren Holz- bzw. Furniermaserung.

Von diesen Vorgaben darf nur nach vorheriger ausdrücklicher Freigabe durch den Auftraggeber abgewichen werden.

Holz- und Furnierbild

Bei sämtlichen sichtbaren Holz- und Furnieroberflächen ist ein **ruhiges, harmonisches und zusammenhängendes Gesamtbild** herzustellen.

Die Holz- bzw. Furniermaserung darf nicht willkürlich ausgerichtet werden. Soweit eine eindeutige Faserrichtung bzw. Maserungsrichtung erkennbar ist, ist diese innerhalb zusammenhängender Flächen einheitlich auszurichten.

Bei deutlich ausgeprägter Maserung sind die Furniere bzw. sichtbaren Holzoberflächen so auszuwählen, zuzuschneiden und anzuordnen, dass sich der Maserungsverlauf nach Möglichkeit über benachbarte Elemente hinweg optisch fortsetzt.

Abrupte Richtungswechsel, gegensätzliche Maserungsverläufe oder ein zufälliges Aneinanderreihen unterschiedlich wirkender Furnierbilder sind zu vermeiden.

Elementaufteilung, Furnierauswahl und Furnierrichtung sind Bestandteil der Werk- und Montageplanung und vor Fertigung mit dem Auftraggeber abzustimmen. Bei Bedarf sind Muster bzw. mehrere zusammenhängende Musterelemente zur Freigabe vorzulegen.

Berücksichtigung der TGA-, Medien- und Veranstaltungstechnik

Der Auftragnehmer hat sämtliche Einbauten, Leitungsführungen und technischen Einrichtungen der TGA-, Medien- und Veranstaltungstechnik in seiner Werk- und Montageplanung vollständig zu berücksichtigen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Lüftungsauslässe und sonstige lufttechnische Einbauteile,
- Sprinkler und brandschutztechnische Einrichtungen,
- Leuchten und elektrotechnische Einbauten,
- Lautsprecher und medientechnische Komponenten,
- Versatzkästen und Einbaugehäuse,
- Revisionsklappen und Wartungsöffnungen,
- Kabeldurchführungen und Anschlussstellen,
- Anschlagpunkte, Punktzüge und sonstige Einbauten der Veranstaltungstechnik.

Sämtliche Einbauteile sind hinsichtlich Lage, Abmessungen, Befestigung, Zugänglichkeit und Wartungsfunktion mit den jeweiligen Fachplanungen und ausführenden Gewerken zu koordinieren.

Erforderliche Ausschnitte, Wechsel, Verstärkungen, Rahmenkonstruktionen und sonstige Anpassungen der Unterkonstruktion sind Bestandteil der Leistung.

Sichtbare Einbauten, Auslässe und Revisionsöffnungen sind sauber und flächenbündig in die Wand- und Deckenbekleidungen zu integrieren. Das vorgegebene Raster, Fugenbild sowie das Holz- und Furnierbild sind hierbei einzuhalten.

Konstruktive Ausführung der nicht sichtbaren Bereiche

Die konstruktive Ausbildung der nach Fertigstellung **nicht sichtbaren Unterkonstruktionen, Befestigungen, Verbindungselemente, Verstärkungen und Hilfskonstruktionen** ist durch den Auftragnehmer im Rahmen seiner Werk- und Montageplanung festzulegen.

Die gewählte Konstruktion ist so auszubilden, dass sämtliche in den Ausschreibungsunterlagen vorgegebenen architektonischen, technischen, statischen, brandschutztechnischen und raumakustischen Anforderungen vollständig erfüllt werden.

Die konstruktive Ausführung muss insbesondere:

- ausreichend tragfähig, formstabil und dauerhaft sein,
- die statischen und gebrauchstauglichen Anforderungen erfüllen,
- die vorgegebenen Ebenheiten, Fluchten, Raster und Fugenbreiten gewährleisten,
- sämtliche Einbauten der TGA-, Medien- und Veranstaltungstechnik aufnehmen können,

- erforderliche Verstärkungen und Wechsel berücksichtigen,
- die notwendige Zugänglichkeit, Revisionsfähigkeit und Demontierbarkeit gewährleisten,
- die Anforderungen an Brand-, Schall- und Korrosionsschutz erfüllen,
- Bewegungen und Verformungen schadlos aufnehmen,
- dauerhaft sichere und grundsätzlich verdeckte Befestigungen gewährleisten.

Die Wahl der nicht sichtbaren Unterkonstruktion oder Befestigungsart berechtigt nicht zu Änderungen der vorgegebenen sichtbaren Oberflächen, Materialien, Raster, Fugenbilder, Geometrien oder akustisch wirksamen Aufbauten.

Raumakustische Anforderungen

Die in den Ausschreibungsunterlagen und der raumakustischen Fachplanung festgelegten Anforderungen sind **zwingend einzuhalten**.

Dies betrifft insbesondere:

- Art und Anordnung der akustisch wirksamen Flächen,
- offene, geschlossene, perforierte oder mikroperforierte Oberflächen,
- Perforationsanteile und Lochbilder,
- Plattenaufbauten und Trägermaterialien,
- akustisch wirksame Hinterlegungen und Absorber,
- Hohlraumtiefen und Wandabstände,
- Lage, Größe und Unterbrechung der akustisch wirksamen Flächen,
- Anschlüsse an angrenzende Bauteile und technische Einbauten.

Die vom Auftragnehmer gewählte Unterkonstruktion und konstruktive Ausbildung darf die akustische Wirksamkeit der ausgeschriebenen Konstruktionen nicht beeinträchtigen.

Änderungen des akustisch wirksamen Aufbaus, der Materialität, der Perforation, der Hinterlegung oder der Hohlraumgeometrie sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers und der Fachplanung Raumakustik zulässig.

Werk- und Montageplanung

Auf Grundlage der Ausschreibungs-, Ausführungs- und Fachplanungen hat der Auftragnehmer eine vollständige Werk- und Montageplanung zu erstellen.

Diese muss insbesondere enthalten:

- Aufbau und Befestigung der Unterkonstruktionen,
- Elementaufteilung und Fugenraster,
- Aufteilung, Auswahl und Ausrichtung der sichtbaren Furniere einschließlich Maserungsverlauf,
- Anschlüsse und Übergänge,
- Integration sämtlicher technischen Einbauten,

- Ausbildung von Revisionsöffnungen,
- erforderliche Ausschnitte, Verstärkungen und Wechsel,
- Befestigungs- und Verankerungspunkte,
- Demontage- und Wartungsmöglichkeiten.

Die Werk- und Montageplanung ist vor Fertigung und Ausführung mit dem Auftraggeber sowie den beteiligten Fachplanern abzustimmen und zur Freigabe vorzulegen.

Die Freigabe der Werk- und Montageplanung entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die vollständige, fachgerechte, funktionierende und den Ausschreibungsunterlagen entsprechende Ausführung.